

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Innenministerien/-senatsverwaltungen der Län-
der**

HAUPTANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2188

FAX +49 (0)30 18 681-62188

BEARBEITET VON Herrn Cieschowitz

E-MAIL Ref.Cieschowitz@bmi.bund.de

INTERNET

DATEIN Berlin, 27. Februar 2008

AZ M 13 - 125 191-5/0

BETREFF Ausländerrecht;
**MER Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an Staatsangehörige der Republik Kosovo mit einer
Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten**

Am 20. Februar 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Republik Kosovo als eigenständigen Staat innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft anerkannt, nach dem das kosovarische Parlament am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit des Kosovo proklamiert hat.

Entgegen der mir vorliegenden Informationen, dass in der Bundesrepublik Deutschland lebende Kosovaren die konsularischen Dienste Serbiens weiter uneingeschränkt in Anspruch nehmen und damit auch serbische Pässe erhalten können, wird, nach Mitteilung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg, vielmehr den Kosovaren bereits der Zutritt zum serbischen Konsulat verweigert. Damit besteht, bis zur Eröffnung einer eigenen diplomatischen Vertretung der Republik Kosovo, für kosovarische Staatsangehörige keine Möglichkeit, ihre Personaldokumente bei einer für sie zuständigen Vertretung verlängern bzw. neu ausstellen zu lassen. Ein Verstoß gegen die in § 3 Abs. 1 AufenthG vorgeschriebene Passpflicht ist somit unausweichlich.

Um diesem Umstand entgegenzutreten, habe ich keine Bedenken, wenn diesem Personenkreis in begründeten Fällen unter Berücksichtigung des § 5 ff AufenthV Reiseausweise für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten ausgestellt werden.

SEITE 1 VON 2

Die ergangenen Anerkennungen von serbischen Pässen, die von dortigen Behörden an Kosovaren ausgehändigt worden sind, bleiben von dieser befristeten Ausnahmeregelung unberührt.

Nach hiesigen Informationen können mit dem Reiseausweis für Ausländer auch Reisen, Rückführungen und freiwillige Rückkehr in die Republik Kosovo durchgeführt werden. Die kosovarische Grenzpolizei hat erklärt, dieses Dokument für die Einreise anzuerkennen.

Im Auftrag

Cieschowitz



Beglaubigt:

B. de
Angestellte